

KLINIK BAVARIA Compliance Richtlinie

Stand Januar 2023

Vorwort

Verantwortungsbewusste und nachhaltige Unternehmensführung ist ein entscheidender Teil der KLINIK BAVARIA Unternehmenskultur und unseres täglichen Handelns.

Wie die KLINIK BAVARIA in der Öffentlichkeit wahrgenommen wird, hängt von jedem Einzelnen ab. Es bleibt stets wichtig, dass wir unserer ethischen und rechtlichen Verantwortung als Unternehmen gerecht werden. Nur so fördern wir Vertrauen und werden weiterhin als zuverlässiger Partner im Gesundheitssektor von Patienten, Angehörigen, Kunden und Geschäftspartnern wahrgenommen.

In der KLINIK BAVARIA Compliance Richtlinie werden die wesentlichen Verhaltensgrundsätze für ein verantwortungsvolles und rechtlich korrektes Verhalten unserer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beschrieben. Diese geben unser Werteverständnis und die bereits etablierten Unternehmensgrundsätze wieder.

Die KLINIK BAVARIA lehnt jede Form von Korruption ab, weil es der geschäftlichen Integrität im Allgemeinen und der Reputation des Unternehmens im Besonderen schadet. Die KLINIK BAVARIA Compliance Richtlinie soll dazu beitragen, Korruptionsrisiken soweit wie möglich einzudämmen und die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter durch Information und Verhaltensgrundsätze (Code of conduct) zu schützen.

Gegenstand der Antikorruptionsgesetze sind Bestechlichkeit und Bestechung im Gesundheitswesen, durch die bereits bestehende Strafbarkeitsrisiken verschärft wurden. Zugleich sollen sie die unterschiedlichen Formen der Zusammenarbeit und Kooperation zwischen Ärzten, medizinischen Einrichtungen und Vertragspartnern normieren.

Ein wichtiger Bestandteil der KLINIK BAVARIA Compliance Richtlinie ist der Schutz von Know-how und vertraulichen Geschäftsinformationen vor rechtswidrigem Erwerb sowie rechtswidriger Nutzung und Offenlegung. In der wissensbasierten Wirtschaft sind diese, wie auch Innovationen und Rechte am geistigen Eigentum, von elementarer Bedeutung.

Die KLINIK BAVARIA Compliance Richtlinie dient zugleich auch dem Schutz des Unternehmens in der Öffentlichkeit hinsichtlich seiner Unternehmenswerte wie Integrität, Fairness, Transparenz und Partnerschaftlichkeit.

Jede Mitarbeiterin und jeder Mitarbeiter der KLINIK BAVARIA ist angehalten, sein eigenes Verhalten an der KLINIK BAVARIA Compliance Richtlinie auszurichten und damit die Einhaltung der Unternehmensgrundsätze sicherzustellen.

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	2
Inhaltsverzeichnis	3
1. Geltungsbereich	4
2. Allgemeine Regelungen	4
3. Verbot von Diskriminierung.....	4
4. Verhaltensgrundsätze „Code of Conduct“	5
4.1. Trennungsprinzip	5
4.2. Transparenzprinzip	5
4.3. Dokumentationsprinzip.....	5
4.4. Äquivalenzprinzip.....	5
5. Rahmenbedingungen der vertraglichen Zusammenarbeit.....	6
5.1. Sorgfaltspflichten im Rahmen von Lieferketten.....	6
6. Menschenrechte	6
7. Umweltschutz.....	6
8. Schutz von Geschäftsgeheimnissen und geistigem Eigentum	7
9. Kooperationen, Dienstreisen, Teilnahme an Veranstaltungen, Weiterbildung, Vorträge.....	7
10. Geschenke / Bewirtung und Einladungen	8
10.1. Geschenke.....	8
10.2. Bewirtung und Einladung.....	8
11. Sponsoring und Spenden	8
11.1. Spenden.....	9
11.2. Sponsoring.....	9
12. Verhalten im Korruptionsverdacht oder bei Anhaltspunkten von Menschenrechtsverletzungen.....	9
13. Ansprechpartner.....	10

1. Geltungsbereich

Die KLINIK BAVARIA Compliance Richtlinie dient dazu, das Bewusstsein der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auf die Themen Korruption, Gleichbehandlung, Menschenrechte und Umweltschutzstandards entlang der Lieferketten zu schärfen, diese zu sensibilisieren und über die strafrechtlichen Risiken aufzuklären.

Die KLINIK BAVARIA Compliance Richtlinie gilt im gesamten Bereich der Unternehmensgruppe KLINIK BAVARIA und ist von allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern stets einzuhalten. Jede Mitarbeiterin und jeder Mitarbeiter ist für die Einhaltung und Umsetzung der Richtlinie selbst verantwortlich. Bei Verstößen drohen strafrechtliche, berufsrechtliche und/oder arbeitsrechtliche Folgen.

2. Allgemeine Regelungen

Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind verpflichtet, sowohl die gesetzlichen und behördlichen Vorschriften, als auch interne Regelungen zu beachten. Jede Beteiligung an entgeltlichen und unentgeltlichen Geschäften, die erkennbar darauf abzielen, behördliche, gesetzliche und interne Regelungen zu umgehen, ist verboten. Verstöße gegen gesetzliche, behördliche und interne Regelungen können arbeitsrechtliche Maßnahmen bis hin zur Beendigung des Arbeitsverhältnisses und strafrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen.

Die KLINIK BAVARIA Compliance Richtlinie hat die Funktion, den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in ihren täglichen Entscheidungen einen verlässlichen und schützenden Rahmen zu geben.

3. Verbot von Diskriminierung

Der Umgang mit Patienten, Angehörigen, Kolleginnen und Kollegen, Kunden und Geschäftspartnern ist durch Fairness, Respekt und gegenseitige Wertschätzung gekennzeichnet. Dabei soll Wert auf Chancengleichheit und Gleichbehandlung gelegt werden. Die persönliche Würde und die Persönlichkeitsrechte jedes Einzelnen sind stets zu beachten.

Die KLINIK BAVARIA lehnt jegliche Form der Diskriminierung, Belästigung oder Beleidigung ab und hält ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an, diskriminierendes oder beleidigendes Verhalten nicht zu tolerieren und sich für ein respektvolles Miteinander einzusetzen.

4. Verhaltensgrundsätze „Code of Conduct“

Zur Vermeidung von Straf-, Bußgeld- und Zivilverfahren gegen Einzelpersonen sowie zur Vermeidung von Sanktionen und Schadensersatzforderungen gegen die KLINIK BAVARIA sind folgende Prinzipien zwingend zu beachten:

4.1. Trennungsprinzip

Keine Mitarbeiterin bzw. kein Mitarbeiter darf die Kooperationen und partnerschaftlichen Verbindungen des Unternehmens zum eigenen oder fremden Vorteil oder zum Nachteil des Unternehmens ausnutzen. D.h., dass keine Zuwendungen, insbesondere Sach-, Dienst- und Geldleistungen oder andere geldwerte oder immaterielle Vorteile, angenommen werden dürfen, die mittelbar oder unmittelbar Einfluss auf Entscheidungen haben könnten oder auch nur einen solchen Eindruck erwecken. Bei dem Empfang der Zuwendung kommt es nicht darauf an, dass die Absicht vorliegt, sich hierdurch beeinflussen zu lassen, sondern allein die Entgegennahme der Zuwendung kann zu strafrechtlichen Konsequenzen führen.

4.2. Transparenzprinzip

Zuwendungen an Mitarbeiterinnen und/oder Mitarbeiter und an das Unternehmen, durch die ein Vorteil oder eine Begünstigung entsteht, sind sofort und schriftlich (E-Mail genügt) dem Antikorruptionsbeauftragten anzuzeigen. Das Transparenzprinzip dient der Offenlegung von Korruptionsversuchen, aber auch der möglichen Überprüfung zulässiger Kooperationsformen. Vom Transparenzprinzip sind daher alle Vereinbarungen umfasst, die in einer Beziehung zur beruflichen Tätigkeit in der KLINIK BAVARIA stehen und die eine Einflussnahme oder Abhängigkeit der Mitarbeiterin/des Mitarbeiters erzeugen oder zumindest auch nur geeignet sind, einen solchen Eindruck zu erwecken.

4.3. Dokumentationsprinzip

Sämtliche Vorgänge, die entgeltliche und unentgeltliche Leistungen Dritter an das Unternehmen oder deren Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter betreffen, sind schriftlich oder IT-gestützt zu dokumentieren und auch zum Zwecke der Überprüfung durch Dritte nachvollziehbar und vollständig zu erfassen. Hierunter fällt auch die entsprechende Korrespondenz per E-Mail. Die Dokumentation dient insbesondere einer späteren Überprüfung und strafrechtlichen Bewertung, als auch umgekehrt einer entsprechenden Entlastung.

4.4. Äquivalenzprinzip

Ein angemessenes Verhältnis von Gegenleistung und Leistung soll sicherstellen, dass die angenommenen oder auch bezahlten Entgelte tatsächlich der Erfüllung eines Vertrages oder einer anderen rechtlichen Verpflichtung dienen und nicht darüber hinaus Bestandteile enthalten, die eine Begünstigung darstellen oder einen Einfluss auf eine Beschaffungsentscheidung ausüben können. Dies gilt insbesondere zur Vermeidung von verdeckten Provisionen, Rabatten, Preisnachlässen oder Kickback-Vereinbarungen.

5. Rahmenbedingungen der vertraglichen Zusammenarbeit

Die Beteiligung am Wettbewerb erfolgt stets ethisch und rechtlich einwandfrei.

Jede Form der vertraglichen Zusammenarbeit der KLINIK BAVARIA darf nur auf Grundlage gesetzlicher oder vertraglicher Bestimmungen erfolgen. Der Ruf als einwandfrei handelndes Unternehmen darf nicht durch rechtswidriges oder rechtlich zweifelhaftes Verhalten geschädigt werden. Unsere herausragende Stellung wird durch eine hervorragende Qualität unserer täglichen Arbeit am Menschen erreicht. Abreden und Vereinbarungen mit Geschäftspartnern, die eine Beeinträchtigung des Wettbewerbs bewirken oder bezwecken sind verboten. Über die vertraglichen oder gesetzlichen Vereinbarungen hinausgehende Leistungen dürfen nicht erbracht bzw. Gegenleistungen dürfen nicht angenommen werden. Die vertraglichen Leistungen müssen den marktüblichen Preisen entsprechen. Verträge zu Drittmittelprojekten, Forschungs- und Entwicklungsprojekten, klinischen Studien, Anwendungsbeobachtungen und Gerätetestungen sind nur mit vorheriger Zustimmung der Geschäftsführung der KLINIK BAVARIA gestattet. Bei Verträgen der Leistungserbringung müssen sowohl die Menschenrechte als auch Umweltschutzstandards der Lieferkette beachtet werden.

5.1. Sorgfaltspflichten im Rahmen von Lieferketten

Bei Bestellvorgängen ist darauf zu achten, dass Zulieferer die Standards der Menschenrechte und des Umweltschutzes einhalten, um z. B. moderner Sklaverei vorzubeugen. Dabei sollen missbräuchliche Handlungen aufgedeckt und Anhaltspunkte gemeldet werden, um Verbesserungen zu erwirken.

6. Menschenrechte

Wir setzen uns für die Achtung und Förderung der Vorschriften zum Schutz der Menschenrechte als fundamentale Vorgaben ein. So lehnen wir jedwede Form von Kinder- oder Zwangsarbeit sowie jede andere Form moderner Sklaverei und des Menschenhandels ab.

7. Umweltschutz

Als Einrichtung des Gesundheitswesens sorgen wir uns um eine umweltschonende und nachhaltige Arbeitsweise bei gleichbleibend hoher Qualität unseres Versorgungs- und Leistungsangebotes. Hierbei setzen wir uns in unseren Arbeitsbereichen für angemessene umweltbewusste und fortschrittliche Prozesse unter Achtung der für uns geltenden umwelt- und emissionsrechtlichen Vorgaben ein.

8. Schutz von Geschäftsgeheimnissen und geistigem Eigentum

Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind zur Verschwiegenheit bei sämtlichen vertraulichen Angelegenheiten der KLINIK BAVARIA sowie bei allen vertraulichen Informationen von bzw. über Patienten, Kunden und geschäftlichen Partnern verpflichtet.

Erwerb, Entwicklung und Anwendung von Know-how und Informationen sind elementarer Bestandteil der wissensbasierten Wirtschaft. Die Investition in die Schaffung und Anwendung intellektuellen Kapitals ist ein bestimmender Faktor für die Wettbewerbsfähigkeit und den Markterfolg durch Innovationen. Der Schutz von Geschäftsgeheimnissen, wertvollen Informationen und Rechten am geistigen Eigentum ist daher wichtig.

Nach § 2 des Gesetzes zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen (GeschGehG) ist ein Geschäftsgeheimnis eine Information,

- a) die weder insgesamt noch in der genauen Anordnung und Zusammensetzung ihrer Bestandteile den Personen in den Kreisen, die üblicherweise mit dieser Art von Informationen umgehen, allgemein bekannt oder ohne Weiteres zugänglich ist und daher von wirtschaftlichem Wert ist und
- b) die Gegenstand von den Umständen nach angemessenen Geheimhaltungsmaßnahmen durch ihren rechtmäßigen Inhaber ist und
- c) bei der ein berechtigtes Interesse an der Geheimhaltung besteht.

Alle unlauteren Praktiken, die auf einen rechtswidrigen Erwerb, die rechtswidrige Nutzung oder die rechtswidrige Offenlegung von Geschäftsgeheimnissen, Daten oder die Verletzung geistiger Schutzrechte abzielen, sind strikt verboten. Dies sind insbesondere Diebstahl oder unbefugtes Kopieren und Verbreiten von Daten und Dokumenten.

Allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der KLINIK BAVARIA ist es grundsätzlich untersagt, die im Geschäftsbetrieb erhobenen, gespeicherten, verarbeiteten und ausgewerteten Daten sowie erworbene schutzwürdige Informationen zu anderen als der Erfüllung ihrer arbeitsvertraglichen Aufgaben dienenden Zwecken zu nutzen.

Zum Zwecke der Forschung und zur Förderung innovativer Prozesse werden mit der KLINIK BAVARIA gesonderte Vereinbarungen geschlossen. In jedem Fall sind die arbeits- und datenschutzrechtlichen Bestimmungen einzuhalten.

9. Kooperationen, Dienstreisen, Teilnahme an Veranstaltungen, Weiterbildung, Vorträge

Dienstlich veranlasste Tätigkeiten in Kooperation mit Dritten z. B. Teilnahme an Konferenzen, Anwendungsbeobachtungen sind vorab von der Geschäftsführung zu genehmigen.

Die Verträge über eine Zusammenarbeit mit Dritten sind schriftlich abzuschließen und bedürfen der Erlaubnis der Geschäftsführung KLINIK BAVARIA.

Die Übernahme von Reisekosten, Übernachtungskosten, Teilnahmegebühren o. ä. für Schulungen, Kurse, Seminare, Symposien, Kongresse o. ä. von Dritten zugunsten von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der KLINIK BAVARIA im Rahmen der Berufsausübung ist grundsätzlich nicht gestattet. Dies gilt auch für dienstlich angeordnete Fort- und Weiterbildungen.

Tätigkeiten von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern als Referenten, Dozenten oder Gutachter sind dem Arbeitgeber anzuzeigen.

10. Geschenke / Bewirtung und Einladungen

Zuwendungen und Geschenke dürfen nur angenommen werden, wenn sie von geringem Wert sind und die Gewährung bzw. die Annahme freiwillig und ohne Erwartung einer Gegenleistung erfolgt. Sie dürfen nicht zur Beeinflussung von Entscheidungen geeignet sein.

10.1. Geschenke

Angemessen sind in der Regel kleinere Zuwendungen geringen Werts, wie z. B. die Kaffeetasse, sowie kleinere Werbegeschenke (z. B. Kugelschreiber, Feuerzeuge, Wandkalender).

Geringwertige Zuwendungen von Patienten und deren Angehörigen, die in Zusammenhang mit einer Heilbehandlung stehen, sind anlassbezogen bis zu einem Betrag von ca. 25,00 € je Mitarbeiterin und Mitarbeiter gestattet.

Darüber hinausgehende Zuwendungen sind immer der Geschäftsführung der KLINIK BAVARIA anzuzeigen. Der Geschäftsführung obliegt die Entscheidung über die Annahme der Geld- oder Sachzuwendung bzw. hochwertigen Geschenken.

10.2. Bewirtung und Einladung

Bewirtungen und Einladungen sind nur zulässig, wenn sie einem geschäftlichen Zweck dienen (Arbeitsessen). Sie dürfen einen sozialadäquaten Rahmen und üblichen Wert nicht übersteigen. Das gilt sowohl für die Annahme, als auch für das Angebot von Bewirtungen und Einladungen.

Der dienstliche Anlass der Bewirtung ist zu dokumentieren und dem Dienstvorgesetzten im Vorfeld anzuzeigen.

11. Sponsoring und Spenden

Grundsätzlich ist bei allen Spenden und Sponsoringmaßnahmen zu beachten, dass die gesetzlichen Vorschriften und internen Regelungen eingehalten werden. Die KLINIK BAVARIA tätigt oder empfängt nur Spenden auf freiwilliger Basis und ohne Erwartung

jeglicher Gegenleistung. Die Regelungen zur steuerlichen Absetzbarkeit, zur vollständigen Dokumentation und Genehmigung sind zu beachten.

11.1. Spenden

Spenden an die KLINIK BAVARIA müssen einem der nachfolgenden gemeinnützigen Zwecke dienen:

1. Forschung und Lehre von wissenschaftlichem Wert;
2. Verbesserung der Gesundheit- und Patientenversorgung;
3. Aus- und Weiterbildung;
5. mildtätige Zwecke.

Spenden kommen der KLINIK BAVARIA zugute und dürfen nicht an individuelle Personen gewährt werden. Die Mittelverwendung obliegt der Geschäftsführung der KLINIK BAVARIA.

11.2. Sponsoring

Sponsoringverträge sind immer unter der konkreten Angabe von Leistung und Gegenleistung abzuschließen und bedürfen der vorherigen Zustimmung der Geschäftsführung der KLINIK BAVARIA. Die Annahme von Zuwendungen eines Dritten (Sponsoring), damit für diesen unternehmensbezogene Werbung und Öffentlichkeitsarbeit betrieben wird, ist nur mit vorheriger Zustimmung der Geschäftsführung der KLINIK BAVARIA zulässig.

Die Annahme von Beiträgen Dritter zur Durchführung von Veranstaltungen sowie direktes Sponsoring ist ausschließlich für die Finanzierung wissenschaftlicher oder patientenbezogener Veranstaltungen und nur in angemessenem Umfang erlaubt. Das Sponsoring, dessen Bedingungen und Umfang sind bei der Ankündigung und Durchführung der Veranstaltung offen zu legen.

Die Gewährung finanzieller Unterstützung für Veranstaltungen zu besonderen Anlässen sog. Sozialsponsoring (Jubiläumsfeiern/Weihnachtsfeiern/Betriebsausflüge) ist nur mit vorheriger Zustimmung der Geschäftsführung zulässig.

12. Verhalten im Korruptionsverdacht oder bei Anhaltspunkten von Menschenrechtsverletzungen

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die gegen die vorliegende Richtlinie verstoßen oder gesetzeswidrig handeln, schaden sich selbst und der KLINIK BAVARIA. Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind daher verpflichtet, Informationen und Umstände, die auf Korruption oder andere strafbare Handlungen hinweisen, zu dokumentieren und den Antikorruptionsbeauftragten darüber zu informieren. Die gemeldeten Hinweise werden streng vertraulich behandelt.

Die Informationen sollen es der KLINIK BAVARIA ermöglichen, auf Missstände und Regelverstöße rechtzeitig im Interesse der Patienten, der Kunden, der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie der Geschäftspartner zu reagieren und Abhilfe zu schaffen.

13. Ansprechpartner

Ansprechpartner sind die Antikorruptionsbeauftragten der KLINIK BAVARIA:

Herr Prof. Dr. Frank Oehmichen (Ärztlicher Direktor)

Frau Dr. Kathleen Balle (Rechtsabteilung)

compliance@klinik-bavaria.de oder Telefon: 035206 - 6 – 4973